

das Vorliegen von entlastenden oder die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernden Umständen zu prüfen.

Auf Grund der Notwendigkeit des Einsatzes inoffizieller Kräfte des MfS zur Aufdeckung und Aufklärung möglicher Erscheinungsformen der Feindtätigkeit kommt es in der Untersuchungsarbeit des MfS vor, daß inoffizielle Mitarbeiter des MfS als potentielle Zeugen in Erscheinung treten. Sie können sich in dem durch Überprüfungen festgestellten Personenkreis befinden, der in der Lage ist, zu Vorkommnissen Auskunft zu geben. Inoffizielle Mitarbeiter können in diesem Zusammenhang aber auch durch bereits vernommene Zeugen bekannt werden oder durch den Beschuldigten als Auskunftspersonen oder Zeugen benannt werden. Weiterhin können inoffizielle Mitarbeiter durch Beschuldigtenaussagen im Zusammenhang mit der zu untersuchenden Straftat als Mitwisser, Mittäter oder Gehilfen in Erscheinung treten.¹ Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, und häufig auch die Notwendigkeit, inoffizielle Mitarbeiter im Ermittlungsverfahren als Zeugen zu vernehmen. Die dabei auftretenden Probleme und Lösungsvarianten zur Konspirierung der inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem MfS werden im Abschnitt 4.2.1.2. dargestellt.

Erfordernisse der Durchführung der Zeugenvernehmung zur Gewährleistung wahrheitsgemäßer Zeugenaussagen

Wie die Beschuldigtenaussage ist auch die Zeugenaussage an die Persönlichkeit des Aussagenden gebunden. Es wirken persönlichkeitsbedingte psychische Regulationsbedingungen des Wahrnehmungsvorgangs und des Aussagegeschehens. Die wirkenden Bedingungen, welche die Wahrnehmung, Verarbeitung,

¹ Diese in der Praxis auftretende Konsequenz ist von uns ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der rechtlich unanfechtbaren Verfahrensweise untersucht worden, nicht aber hinsichtlich ihrer Ursachen und der Zweckmäßigkeit der Anwendung der rechtlich möglichen Varianten im konkreten Fall.